

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 137/13 S

L 5 AS 974/12 B ER und L 5 AS 975/12 B (LSG Sachsen-Anhalt)
S 22 AS 2811/12 ER (SG Magdeburg)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Landeshauptstadt Magdeburg,
Otto-von-Guericke-Straße 12a, 39104 Magdeburg,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. März 2013 durch den Richter
Prof. Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richterinnen K r a u ß und H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Beschwerdeverfahren gegen den Beschluss des
Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 6. Februar 2013 - L 5 AS 974/12 B ER und L 5 AS
975/12 B - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abge-
lehnt.

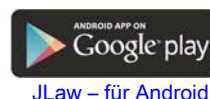
Die Beschwerde des Antragstellers gegen den vorgenannten Beschluss wird als unzulässig
verworfen.

Das Gesuch des Antragstellers, den 5. Senat des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt sowie
die Richterin am Sozialgericht Sch wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) hat mit dem angegriffenen Beschluss Beschwerden des Antragstellers gegen eine Entscheidung des Sozialgerichts (SG) im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes wegen höherer Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch sowie auf Verpflichtung zur Erbringung von Leistungen, die bereits bewilligt worden seien, zurückgewiesen. Darüber hinaus ist ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens abgelehnt und der Antrag, ein Ablehnungsverfahren wegen Besorgnis der Befangenheit gegen die Richterin am SG Sch und den Richter am SG R einzuleiten, als unzulässig verworfen worden. In dem Beschluss des LSG wurde darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Antragsteller hat mit privatschriftlichem Schreiben gegen den vorgenannten Beschluss Beschwerde eingelegt und einen Antrag auf PKH mit Beordnung eines Rechtsanwalts gestellt. Darüber hinaus hat er den 5. Senat des LSG Sachsen-Anhalt und die Richterin am SG Sch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt.
- 3 Das Ablehnungsgesuch ist zum einen schon unzulässig, weil es nicht bis zur Beendigung der Instanz bei dem jeweils zuständigen Gericht gestellt wurde (*vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 60 RdNr 11*). Im Übrigen ist ein Ablehnungsgesuch auch dann unzulässig, wenn alle Mitglieder eines Spruchkörpers abgelehnt werden (*BSG SozR 4-1500 § 60 Nr 7*).
- 4 In der Sache steht dem Antragsteller PKH nicht zu, denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung). Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 SGG kein Rechtsmittel gegeben, ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Die vom Antragsteller persönlich dennoch eingelegte Beschwerde ist unzulässig (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG). Die Beschwerde des Antragstellers war daher ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung hinsichtlich des Beschwerdeverfahrens beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

